

Merkblatt

Bekämpfung des Feuerbrandes ab 2020

Der Feuerbrand ist eine gefährliche Bakterienkrankheit des Kernobstes (Apfel, Birne, Quitte) und verwandter Zier- und Wildgehölze. Der Bund hat beschlossen, dass der Feuerbrand gemäss Pflanzengesundheitsverordnung ab 2020 den Status eines Quarantäneorganismus verliert, weil er sich stark verbreitet hat und auch mit Bundesvorgaben nicht mehr zu tilgen ist.

Feuerbrand kann aber nach wie vor grosse wirtschaftliche Schäden in Obstanlagen verursachen. Aus diesem Grund gehört der Feuerbrand auch weiterhin zu den besonders gefährlichen Schadorganismen und ist seit 2020 in die Kategorie der geregelten Nicht-Quarantäneorganismen eingeteilt. Die bestehende Feuerbrandrichtlinie Nr. 3 des Bundes wurde per 1. Januar 2020 entsprechend den neuen Vorgaben angepasst.

1. Rechtsgrundlagen

In der ab 2020 geltenden Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV, SR 916.20) führte der Bund in Artikel 29 die neue Kategorie «geregelte Nicht-Quarantäneorganismen» ein. Feuerbrand ist in diese Kategorie eingeteilt. In der Umsetzungsverordnung (Pflanzengesundheitsverordnung PGesV-WBF-UVEK SR 916.201) werden in Artikel 6 die Massnahmen gegen das Auftreten von Feuerbrand beschrieben. Der Feuerbrand wird zusätzlich in der Richtlinie Nr. 3 des Bundes geregelt. Die Kantone dürfen gestützt auf kantonales Recht keine Massnahmen beschliessen, die weitergehen als die Richtlinien des Bundes. Die Kantone können gemäss Richtlinie Nr. 3 Gebiete mit geringer Prävalenz festlegen. Bei Feuerbrandauftreten innerhalb dieser Gebiete gilt weiterhin eine Melde- und Bekämpfungspflicht. Die Bekämpfungspflicht beschränkt sich darauf, dass befallene Pflanzenteile entfernt werden müssen. Die Tilgung respektive das Roden von befallenen Wirtspflanzen ist gemäss der Richtlinie 3 nicht mehr Pflicht.

2. Massnahmen im Kanton Luzern

Die Massnahmen sollen dazu dienen, existenzbedrohenden Feuerbrandbefall in Kernobstkulturen zu verhindern und den Obstbau im Kanton Luzern zu sichern. Der Kanton verfolgt daher weiterhin eine Kontroll- und Bekämpfungsstrategie in Gebieten mit geringer Prävalenz, die aber im Vergleich zu früher stark reduziert ist. Die Kontrollen und die Bekämpfungsstrategie konzentrieren sich im Wesentlichen auf die anfälligen Wirtspflanzen für den Erwerb (Apfel, Birne, Quitte) sowie anfälligen Wirtspflanzen in deren Umgebung (Mostbirnen, Quitten, Weissdorn).

3. Gebiete mit geringer Prävalenz

Der Kanton Luzern arbeitet aktuell an der Ausscheidung von Gebieten mit geringer Prävalenz.

4. Pflichten des Bewirtschaftenden

Bewirtschaftende von Feuerbrand-Wirtspflanzen in Gebieten mit geringer Prävalenz sind verpflichtet, ihre Objekte regelmässig selber zu kontrollieren. Die Bewirtschaftenden von Obstkulturen verpflichten sich, andere Produzent/innen innerhalb eines Gebietes mit geringer Prävalenz dabei zu unterstützen. Bei Befallsverdacht melden sich die Bewirtschaftenden beim BBZN Hohenrain, Spezialkulturen und Pflanzenschutz. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen. Die Massnahmen sind in diesem Merkblatt definiert. Die Gebiete mit geringer Prävalenz sind im [kantonalen GIS](#) erfasst (folgt).

5. Sanierungsmassnahmen

In Gebieten mit geringer Prävalenz müssen Rückschnittmassnahmen gemäss diesem Merkblatt durch die Bewirtschaftenden der betroffenen Pflanzen ausgeführt werden. Vorgeschrieben ist ein sofortiger Rückriss oder Rückschnitt, spätestens jedoch nach 14 Tagen. Ausnahmen bilden Hochstammbäume, bei denen die Chance auf das Abstoppen der Krankheit im alten Holz besteht. Dort kann der Rückschnitt während der Vegetationsruhe erfolgen. Dadurch wird auch das Risiko einer weiteren Verschleppung eingedämmt. Kein Rückschnitt mehr erforderlich ist bei sehr alten und kaum mehr wachsenden Bäumen mit Totholz. Dies vermindert das Risiko von Unfällen.

Die Sanierung hat fachlich korrekt in das unbefallene Holz zu erfolgen. Beim Rückschnitt ist nach jedem Schnitt das Schnittgerät zu desinfizieren. Befallene Triebe und Äste sind zu verbrennen oder der Kehrrichtentsorgung zuzuführen.

Falls der Baum infolge zu starkem Befall gerodet werden soll, liegt das im Ermessen des Bewirtschafters. Vom Kanton kann das Roden weder verfügt noch finanziert werden.

6. Aufsicht und Kontrolle durch den Kanton

Ziel ist, dass die Sanierungsmassnahmen in den Gebieten mit geringer Prävalenz im Interesse der Obstproduktion umgesetzt werden. Daher finden risikobasierte Stichprobenkontrollen statt. Der Vollzug wird beratend unterstützt, damit die sinnvollen Bekämpfungsmassnahmen bei Befall von Hochstammbäumen umgesetzt werden. Weiter ist eine fundierte Beratung der Produzenten für die optimale Terminierung der Spritzung von Pflanzenschutzmitteln zur Verhinderung von Blüteninfektionen wichtig. Als Grundlage für den Feuerbrand-Warndienst dienen die Wetterstationen in den wichtigsten Anbauregionen des Kantons wie auch das Blütenmonitoring. Diese Aufgaben werden vom BBZN Hohenrain, Spezialkulturen und Pflanzenschutz, ausgeführt. Diese führt auch Bericht über die Meldungen und die erfolgten Sanierungen.

Erfolgen die Sanierungsmassnahmen nicht, werden Proben entnommen und bei Nachweis des Erregers die Sanierung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) schriftlich verfügt.

7. Anpassung oder Streichung der Gebiete mit geringer Prävalenz

Die Anpassung der als Gebiete mit geringer Prävalenz ausgeschiedenen Flächen liegt bei der zuständigen Dienststelle.

8. Finanzierung

Es gibt keine finanziellen Entschädigungen für Rückschnittmassnahmen, Ersatzpflanzungen oder wirtschaftliche Einbussen der Produzenten. Bei sehr starken, regionalen Feuerbrandausbrüchen im Kanton Luzern kann die zuständige Dienststelle angemessene systematische Kontrollmassnahmen veranlassen, welche durch den Kanton finanziert werden.

Direktkontakt: Pflanzenschutz Luzern
pflanzenschutz.bbzn@sluz.ch
Tel. 041 228 30 89